

## **Verwaltungsvorschrift zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren am Studienkolleg Hamburg**

Auf Grund von § 5 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH) erlässt das Studienkolleg Hamburg in Abstimmung mit der zuständigen Behörde folgende Anordnung:

### **1. Anordnungsziel**

Diese Anordnung dient dem Ziel, Bewerberinnen und Bewerbern für die Kurse des Studienkollegs Hamburg, die erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist ihr Schulabschlusszeugnis erhalten, unnötige Wartezeiten zwischen dem Abschluss ihrer Schulzeit und dem Ausbildungsbeginn am Studienkolleg zu ersparen. Die Anordnung ergänzt die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 und 2 der APO-SH.

### **2. Anwendungsbereich**

Diese Anordnung betrifft die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung

- a) in ihrem letzten Schulhalbjahr befinden, ihr Schulabschlusszeugnis, das in dem betreffenden Land mit einer Hochschulzugangsberechtigung verbunden wäre, jedoch erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist aber aller Voraussicht nach vor Beginn des Unterrichts in dem gewünschten Kurs erhalten werden, oder
- b) die Prüfungen für den betreffenden Schulabschluss bereits erfolgreich abgelegt, ihr Schulabschlusszeugnis jedoch noch nicht erhalten haben.

### **3. Anordnungsgegenstand**

Die unter Ziffer 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber haben ihrer Bewerbung statt des in § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 APO-SH genannten Schulabschlusszeugnisses und dessen Übersetzung die folgenden Dokumente beifügen:

- a) amtlich beglaubigte Kopien der letzten drei (Halbjahres-)zeugnisse der besuchten Schule oder eine amtlich beglaubigte Kopie eines offiziellen Sammeldokuments mit sämtlichen Noten dieser Zeugnisse,
- b) amtlich beglaubigte Übersetzungen dieser Zeugnisse und
- c) eine Bescheinigung der Schulleitung ihrer Schule, dass sie ihren Schulabschluss aller Voraussicht nach vor dem Beginn des betreffenden Kurses am Studienkolleg Hamburg erwerben bzw. ihr Schulabschlusszeugnis bis dahin erhalten werden. Falls diese Bescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein.

Bei fristgerechter Vorlage aller genannten und den Anforderungen genügenden Dokumente können die Bewerberinnen und Bewerber an dem Zulassungsverfahren nach § 3 APO-SH teilnehmen und werden im Auswahlverfahren nach § 7 der APO-SH berücksichtigt. Soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber nach den dort genannten Kriterien ausgewählt ist, kann ihr bzw. ihm unter Vorbehalt ein Platz am Studienkolleg angeboten werden. Der Vorbehalt beinhaltet die Anforderung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bis spätestens zum 31.07. bzw. 31.12. vor Beginn des gewünschten Kurses der Zulassungsstelle des Studienkollegs elektronisch eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses sowie eine von einem Übersetzer beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische zukommen lässt. Sollte diese Anforderung nicht erfüllt werden, verfällt der Anspruch auf den Platz am Studienkolleg Hamburg für das gewünschte Semester.

#### **4. Inkrafttreten**

Die obigen Regelungen treten am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „*Verwaltungsvorschrift zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren am Studienkolleg Hamburg*“ vom 13.11.2020 außer Kraft.

*Katrin Alarcon (OStD),  
Leiterin des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hamburg*